

II- 49
der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. MAI 1970 No. 39/1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Pittermann, Ströer
 und Genossen
 an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
 betreffend Einmengung eines Diplomaten der griechischen Botschaft
 in österreichische innerstaatliche Angelegenheiten.

Der Vorsitzende des Vereines griechischer Studenten und Akademiker in Wien wurde mit Expressbrief vom 16.4.1970 in das Konsulat der griechischen Botschaft für 17.4.1970 eingeladen. Der für sein Eintreten für die Wiedererrichtung der Demokratie in Griechenland bekannte griechische Staatsbürger, wurde bei seinem Erscheinen in der Botschaft vom griechischen Konsul empfangen. Der griechische Konsul forderte von ihm, dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereines mitzuteilen, dass alle griechischen Staatsbürger, die an Veranstaltungen anlässlich des Besuches des griechischen Exilpolitikers Prof. Andreas Papandreou in Wien teilnehmen, eine Bestrafung durch die griechische Regierung zu gewärtigen hätten.

Die gefertigten Abgeordneten bringen Ihnen Herr Bundesminister, diesen Sachverhalt zur Kenntnis und stellen nachfolgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten dieses Verhalten eines in Österreich akreditierten griechischen Diplomaten bereits bekannt geworden?
- 2.) Bei Bejahung der Frage 1.): Welche Massnahmen wurden seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten

Seite -2-

getroffen, um in Hinkunft ein derartiges, den Usancen der zwischenstaatlichen Beziehungen widersprechendes Verhalten einer ausländischen Vertretungsbehörde durch Einmengung in innerstaatliche Angelegenheiten zu unterbinden?

3.) Bei Verneinung der Frage 1.): Sind Sie, Herr Minister, nach Kenntnisnahme des geschilderten Vorfalles bereit, bei den zuständigen griechischen Stellen die notwendigen Schritte zu unternehmen, um in Hinkunft derartige Vorfälle zu verhindern, die eine Einmengung in innerösterreichische Angelegenheiten, insbesondere in das verfassungsmässig gewährleistete Verein- und Versammlungsrecht bedeuten? A